

## **Hinweis über Benachrichtigungen in Nachlasssachen**

Wird ein öffentliches oder privates Testament oder ein Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung genommen, so benachrichtigt das Gericht oder der Notar hiervon das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer.

Durch diese Benachrichtigung wird gewährleistet, dass das Zentrale Testamentsregister zu gegebener Zeit den Eintritt des Erbfalls mitteilt.

**Die Benachrichtigung erfolgt unter Angabe des Geburtsnamens, der Vornamen, des Familiennamens, des Geburtstages, des Geburtsortes, des Wohnortes und der Wohnung des späteren Erblassers, der Familien- (Ehe-/Lebenspartnerschafts-)namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften, der Namen der Eltern und unter Angabe des Tages der Errichtung des Testaments, des Geburtsstandesamts sowie der Geburtenbuch-/registernummer.**

Falls ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder eine Erklärung beurkundet wird, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, tritt an die Stelle des Gerichts der Notar, vor dem die Erklärung beurkundet bzw. der Vertrag geschlossen worden ist.

Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht dem Prozessgericht.